

Grundordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

vom 29.06.2022, geändert durch Senatsbeschluss vom 27.11.2023
- Nichtamtliche Lesefassung -

Gliederung

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Name und Siegel
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule
- § 5 Gremien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
- § 6 Inanspruchnahme von Räumlichkeiten und Flächen der Hochschule

Teil 2 Zentrale Organe, Kommissionen und Beauftragte

- § 7 Präsidium
- § 8 Präsident*in
- § 9 Vizepräsident*innen
- § 10 Kanzler*in
- § 11 Erweitertes Präsidium
- § 12 Senat
- § 13 Arbeitsweise und Aufgaben des Senats
- § 14 Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragte
- § 15 Zusammensetzung des Hochschulrats
- § 16 Aufgaben des Hochschulrats

Teil 3 Fachbereiche

- § 17 Fachbereiche

§ 18 Organe und Gremien auf Fachbereichsebene

§ 19 Die Ausbildungsdirektionen

§ 20 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

§ 21 Aufgaben des Fachbereichsrats

§ 22 Zusammensetzung des Dekanats

§ 23 Aufgaben des Dekanats

§ 24 Dekan*in

Teil 4 Fachbereichsübergreifende Einrichtungen

§ 25 Fachbereichsübergreifende Einrichtungen

§ 26 Institut für zeitgenössische Musik

Teil 5 Qualitätssicherung

§ 27 Grundsätze der Qualitätssicherung

§ 28 Berufung von Professor*innen

§ 29 Qualitätssicherung bei Stellenbesetzungen

Teil 6 Förderung der Gleichstellung

§ 30 Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung

§ 31 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 32 Geschlechtergerechte Sprache

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“. Das Präsidium bestimmt die zulässigen Kurzbezeichnungen sowie die fremdsprachigen Bezeichnungen der Hochschule.
- (2) Die Hochschule führt das in Anlage 1 aufgeführte hergebrachte Siegel. Das Nähere regelt die „Richtlinie zur Verwendung des Dienstsiegels“.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.
- (2) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben im eigenen Namen unter der Rechtsaufsicht des Landes Hessen wahr.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG). Sie werden auf Grundlage des Leitbildes und den allgemeinen Entwicklungszielen der Hochschule gelebt, gestaltet und weiterentwickelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die Professor*innen (Gruppe der Professor*innen), die Studierenden und die nach § 29 Abs. 4 HessHG immatrikulierten Doktorand*innen (Gruppe der Studierenden), die wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiter*innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte (Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder), die Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Verwaltung und Technik (Gruppe der administrativ- technischen Mitglieder) und die*der Präsident*in.
- (2) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen sowie die zur Promotion Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor*innen, soweit sie nicht Mitglieder sind.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörige haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des HessHG und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörige haben das Recht, die Einrichtungen und die Infrastruktur der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu nutzen.

- (5) Alle Gremien werden nach der Wahlordnung der Hochschule gewählt, soweit das HessHG oder diese Grundordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 5 Gremien der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

- (1) Gremien im Sinne dieser Grundordnung sind der Senat, der erweiterte Senat, das Präsidium, das erweiterte Präsidium, der Hochschulrat, die Fachbereichsräte, die Dekanate sowie Ausschüsse und Kommissionen dieser Gremien. Hochschulmitglieder der Gruppen gem. § 37 Abs. 3 HessHG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten auf zentraler und dezentraler Ebene zu einem Gremium zusammenschließen.
- (2) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.
- (3) Bei der Besetzung von Gremien soll die Hälfte der Mitglieder Frauen sein.
- (4) Nähere Regelungen werden in der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule getroffen.

§ 6 Räumlichkeiten und Flächen

- (1) Die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten und Flächen der Hochschule, die über das Maß der im HessHG aufgetragenen Forschungs-, Lehr- und Verwaltungstätigkeiten hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung. Näheres regelt die Hausordnung und die Ordnung für die Nutzung der Überäume.
- (2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn
- ein konkreter Anlass für die Annahme besteht, dass die Veranstaltung rechtswidrigen oder verfassungsfeindlichen Zielen dient,
 - die Veranstaltung geeignet ist, das Leitbild der Hochschule und die rechtliche Stellung von Hochschulmitgliedern zu beeinträchtigen oder
 - sonstige wichtige Gründe für das Wohl der Allgemeinheit oder Einzelner entgegenstehen.
- (3) Studierende dürfen nicht in Privaträumen unterrichtet werden.

Teil 2 Zentrale Organe, Kommissionen und Beauftragte

§ 7 Präsidium

- (1) Dem Präsidium der Hochschule gehören an:
1. Die*der Präsident*in,
 2. Die Vizepräsident*innen und
 3. Die*der Kanzler*in.

- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das HessHG oder diese Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrates mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums, insbesondere die Vertretung und Geschäftsverteilung.

§ 8 Präsident*in

- (1) Die*der Präsident*in vertritt die Hochschule nach außen. Sie*er ist Dienstvorgesetzte*r des Personals der Hochschule. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem HessHG, dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums und dieser Grundordnung.
- (2) Auf das Verfahren für die Wahl und die Abwahl der*des Präsident*in sowie die Amtszeit finden die Vorschriften des HessHG und die der Wahlordnung der Hochschule Anwendung.

§ 9 Vizepräsident*innen

- (1) Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt auf Vorschlag der*des Präsident*in durch den Senat für drei Jahre. Die Amtszeit hauptberuflicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem HessHG, der Geschäftsordnung des Präsidiums und dieser Grundordnung.
- (3) Auf das Verfahren für die Wahl der Vizepräsident*innen finden die Vorschriften des HessHG und die der Wahlordnung der Hochschule Anwendung.

§ 10 Kanzler*in

- (1) Die*der Kanzler*in leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums und ist Beauftragte*r für den Haushalt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem HessHG und dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums und dieser Grundordnung.
- (2) Die Ernennung der*des Kanzler*in richtet sich nach den Vorschriften des HessHG. Der Vorschlag der*des Präsident*in an das Ministerium erfolgt nach Anhörung des Senats in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11 Erweitertes Präsidium

- (1) Dem erweiterten Präsidium der Hochschule gehören an:
- a. Die Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 7 Abs. 1,
 - b. die Dekan*innen der Fachbereiche,
 - c. die Geschäftsführungen der Fachbereiche,
 - d. die Direktor*innen der Ausbildungsbereiche,
 - e. die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,

- f. die Schwerbehindertenvertretung,
- g. die*der Vorsitzende des Personalrats und
- h. die*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Das erweiterte Präsidium berät mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation, Verwaltung sowie Studium und Lehre.

§ 12 Senat

(1) Mitglieder des Senats und damit stimmberechtigt sind:

- a. Neun Mitglieder der Gruppe der Professor*innen
- b. Fünf Studierende
- c. Ein wissenschaftlich-künstlerisches Mitglied
- d. Zwei administrativ-technische Mitglieder

(2) Die Mitglieder des Senats werden von ihren jeweiligen Gruppen gewählt. Für jedes Mitglied des Senats ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Amtszeiten und nähere Einzelheiten regelt die Wahlordnung der Hochschule.

(3) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an:

- a. Die Mitglieder des Präsidiums,
- b. die Dekan*innen,
- c. zwei auf Vorschlag aus dem Kreis der Lehrbeauftragten vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu bestimmende Lehrbeauftragte,
- d. die*der Vorsitzende des AStA,
- e. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
- f. die*der Vorsitzende des Personalrats,
- g. die Schwerbehindertenvertretung,
- h. die Geschäftsführer*innen der Fachbereiche

Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat für die jeweilige Amtszeit mit beratender Stimme angehören.

(4) Für die Wahl der*des Präsident*in gehören dem Senat auch die Stellvertreter*innen stimmberechtigt an (erweiterter Senat).

(5) Das Nähere regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der HfMDK und das HessHG.

§ 13 Arbeitsweise und Aufgaben des Senats

(1) Den Vorsitz im Senat hat die*der Präsident*in.

(2) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Seine Sitzungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit einberufen werden.

(3) Der Senat ist das zentrale Organ der Hochschule, in dem alle Gruppen der Hochschule vertreten sind. Er nimmt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber und im Interesse der gesamten Hochschule wahr.

- (4) Er berät in Angelegenheiten von Kunst, Forschung, Studium und Lehre, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. Der Senat nimmt darüber hinaus die ihm durch § 42 Abs. 2 HessHG zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet über die Verleihung der Ehrensensator*innenwürde.

§ 14 Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragte

- (1) Der Senat, die Fachbereichsräte, das Präsidium und die Dekanate können zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Unterstützung ihrer Aufgaben Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Sie können zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet werden. Ausschüssen und Kommissionen können Entscheidungsbefugnisse zu vorher definierten Themenbereichen übertragen werden. Die einsetzenden Gremien können den Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen Richtlinien für ihre Arbeit geben und einzelne ihnen übertragene Angelegenheiten wieder an sich ziehen.
- (2) Über die Zusammensetzung der Kommission, des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe entscheidet das jeweilige Gremium mit der Einsetzung. Die Zusammensetzung kann auch gremienübergreifend erfolgen. Sind Ausschüsse oder Kommissionen gremienübergreifend zusammengesetzt, können sie die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten jedoch nicht abschließend behandeln und ihnen können keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Der Senat richtet folgende ständige Ausschüsse ein:
- a. den Promotionsausschuss (das Nähere regelt die Promotionsordnung),
 - b. den Prüfungsausschuss (das Nähere regeln die Allgemeinen Bestimmungen),
- (4) Der Senat, die Fachbereichsräte, das Präsidium und die Dekanate können Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 15 Zusammensetzung des Hochschulrats

- (1) Dem Hochschulrat gehören zehn Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis und der Wissenschaft oder Kunst an, die dem Aufgabenspektrum der Hochschule nahestehen müssen. § 5 Abs. 3 findet Anwendung. Die Mitglieder des Hochschulrats werden für vier Jahre durch das Ministerium bestellt. Das Nähere regelt § 48 Abs. 6 und 7 HessHG.
- (2) An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen ein*e Vertreter*in des Ministeriums sowie die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Hochschulrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben des Hochschulrats

Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern. Er nimmt die ihm durch § 48 HessHG zugewiesenen Aufgaben wahr.

Teil 3 Fachbereiche

§ 17 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule; sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihr jeweiliges Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in drei Fachbereiche. Über die Zuordnung einzelner Fächer und / oder Studiengänge zu einem der Fachbereiche entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Senat muss den Vertreter*innen der Fächer bzw. Studiengänge Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 18 Organe und Gremien auf Fachbereichsebene

Organe und Gremien auf Fachbereichsebene sind:

1. Die Ausbildungsbereiche,
2. der Fachbereichsrat,
3. das Dekanat und
4. die*der Dekan*in.

§ 19 Die Ausbildungsbereiche

- (1) Die Ausbildungsbereiche des Fachbereich 1 sind:
 - a. Künstlerische Ausbildung,
 - b. Instrumentalpädagogik,
 - c. Kirchenmusik und
 - d. Historische Interpretationspraxis.
- (2) Die Ausbildungsbereiche des Fachbereich 2 sind:
 - a. Komposition und
 - b. Lehrämter.
- (3) Die Ausbildungsbereiche des Fachbereich 3 sind:
 - a. Gesang / Musiktheater,
 - b. Schauspiel,
 - c. Szene und
 - d. Tanz.

- (4) Die Zuordnung des Lehrpersonals zu den einzelnen Ausbildungsbereichen obliegt dem Fachbereichsrat, dem die Ausbildungsbereiche angehören. Studienangebote außerhalb dieser Ausbildungsbereiche fallen in die unmittelbare Zuständigkeit des Dekanats.
- (5) Die Ausbildungsbereiche werden von einer* einem Direktor*in geleitet. Selbige*r kann von einer* einem Stellvertreter*in vertreten werden. Die* der Direktor*in führt die Geschäfte des Ausbildungsbereiches in eigener Zuständigkeit. Die* der Direktor*in hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - a. Vorschläge zur Planung und Durchführung des Studienangebotes
 - b. Vorschläge zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereiches
 - c. Wahrnehmung der Studienfachberatung
 - d. Erstellung der Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereiches
 - e. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen
 - f. Prüfungsorganisation gemäß § 28 HessHG unbeschadet der Gesamtverantwortung des Dekanats
 - g. Prüfungsvorsitz in den Fächern des jeweiligen Ausbildungsbereiches. Dieser Prüfungsvorsitz kann vom Dekanat auf jedes hauptamtliche Mitglied des Fachbereichs übertragen werden.
- (6) Die Direktor*innen der Ausbildungsbereiche sind gegenüber dem zuständigen Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig.
- (7) Die* der Direktor*in eines Ausbildungsbereichs ist zu allen Belangen, die den jeweiligen Ausbildungsbereich unmittelbar berühren, zu hören.
- (8) Die Wahl der Direktor*innen der Ausbildungsbereiche sowie die der Stellvertreter*innen und ihre jeweiligen Amtszeiten regelt die Wahlordnung der Hochschule.

§ 20 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden, zwei wissenschaftlich-künstlerische Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsräte und ihre Amtszeiten regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an, soweit sie keine gewählten Mitglieder sind.
- (4) Der Fachbereichsrat soll mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass bis zu zwei Lehrbeauftragte dem Fachbereichsrat für die jeweilige Amtszeit mit beratender Stimme angehören.

§ 21 Aufgaben des Fachbereichsrats

Die Aufgaben und Kompetenzen des Fachbereichsrats ergeben sich aus dem HessHG.

§ 22 Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Dem Dekanat gehören die*der Dekan*in, die*der Prodekan*in und die Ausbildungsdirektor*innen an.
- (2) Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder mit Zustimmung des Präsidiums beschließen, dass dem jeweiligen Dekanat über die gesetzlich vorgesehenen Mitglieder hinaus weitere Mitglieder angehören.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Dekanats und ihre Amtszeiten regelt die Wahlordnung der Hochschule.

§ 23 Aufgaben des Dekanats

Die Aufgaben und Kompetenzen der Dekanate ergeben sich aus dem HessHG.

§ 24 Dekan*in

Die*der Dekan*in vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Sie*er wirkt unbeschadet der Aufgaben der*des Präsident*in darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen der*des Dekan*in ergeben sich aus dem HessHG.

Teil 4 Fachbereichsübergreifende Einrichtungen

§ 25 Fachbereichsübergreifende Einrichtungen

- (1) Fachbereichsübergreifende Einrichtungen dienen insbesondere der Bündelung von künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Aktivitäten, der Anbindung fachübergreifender Studienangebote und der Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung.
- (2) Nach Stellungnahme des Senats und der betroffenen Fachbereiche können durch das Präsidium fachbereichsübergreifende Einrichtungen (insbesondere zentrale Einrichtungen, Zentren und Betriebseinheiten) eingerichtet werden. Für fachbereichsübergreifende Einrichtungen kann das Präsidium eigenständige Satzungen beschließen.

§ 26 Institut für zeitgenössische Musik

- (1) Das Institut für zeitgenössische Musik ist eine fachbereichsübergreifende Einrichtung. Die zulässige Kurzbezeichnung ist IzM. Die Aufgabe des IzM ist die Vermittlung und Praxis zeitgenössischer Musik.

- (2) Das IzM unterstützt die Fachbereiche bei der Konzeption des Lehrangebots im Bereich der zeitgenössischen Musik und initiiert als fachbereichsübergreifende Schnittstelle interdisziplinäre Projekte.

Teil 5 Qualitätssicherung

§ 27 Grundsätze der Qualitätssicherung

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind Aufgaben aller Gremien, Ämter und Stellen der Hochschule. Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit der Hochschule in Forschung, Lehre, Kunst und Administration. Die Maßstäbe für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind zum einen Vorgaben und Empfehlungen des Senates und der Hochschulleitung, insbesondere die internen Satzungen und Ordnungen, zum anderen externe Richtlinien, insbesondere die Vorgaben zur Akkreditierung von Studiengängen.

§ 28 Berufung von Professor*innen

- (1) Qualitätsorientierte Verfahren zur Besetzung von Professuren sind elementarer Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule.
- (2) Über die (Wieder-) Zuweisung von frei gewordenen Professuren entscheidet das Präsidium auf Basis eines Antrages des jeweiligen Dekanats. Das Nähere regelt die Berufungsordnung und der vom Präsidium verabschiedeten Leitfaden für die Besetzung von Professuren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Qualitätssicherung bei Stellenbesetzungen

Stellenbesetzungen haben im wissenschaftlichen, künstlerischen sowie im administrativ-technischen Bereich unter den Gesichtspunkten Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie unter dem Aspekt der Gleichstellung zu erfolgen. Bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission sind Aspekte der Gleichstellung und Diversität angemessen zu berücksichtigen.

Teil 6 Förderung der Gleichstellung

§ 30 Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung

- (1) Einrichtungen zur Förderung von Frauen und der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Hochschule sind
1. die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin für den Gesamtbereich der Hochschule
 2. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche

- (2) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche können sich untereinander vertreten.

§ 31 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen gewählter Organe und Gremien der Hochschule und in deren Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- (2) Auf der Ebene der Fachbereiche nimmt diese Rechte und Aufgaben die jeweils zuständige dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs wahr.

§ 32 Geschlechtergerechte Sprache

Dem Auftrag des § 6 Abs. 1 S. 1 HessHG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen. Hierbei soll nach dem jeweils gültigen Präsidiumsbeschluss zu geschlechtersensiblen Formulierungen im formalen Schriftverkehr verfahren werden.

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsvorschriften

Von dieser Grundordnung abweichende Regelungen sind bis zum Ende des nächsten Semesters nach Inkrafttreten dieser Grundordnung den Regelungen dieser Grundordnung anzupassen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Hochschule in Kraft.